



Merkblatt Bauträgervertrag

Informationen zur Abwicklung eines Bauträgervertrages:

Vor der Beurkundung:

- Vor der Beurkundung des Bauträgervertrages sollte der Käufer das **Grundstück genau besichtigen**. Für Sachmängel am Grundstück wird im Grundstücksvertrag regelmäßig die Gewährleistung des Bauträgers ausgeschlossen, so dass nach Beurkundung auftretende Fehler nicht mehr beim Bauträger gerügt werden können, es sei denn, dieser hätte sie arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitszusage oder eine Garantie übernommen.
- Gegenstand eines Bauträgervertrags ist die Errichtung eines Bauwerks auf einem Grundstück, das dem Käufer noch nicht gehört, und die anschließende Übereignung des bebauten Grundstücks oder der Eigentumswohnung an ihn. Es handelt sich um einen kombinierten **Kauf- und Werkvertrag**: Das Kaufelement liegt in der Übereignung der Immobilie, das Werkelement in der Errichtung des Bauwerks.
- Es ist Sache des Käufers, sich rechtzeitig über das Objekt selbst, die Qualität der geplanten Bauausführung, seine Werthaltigkeit und Finanzierbarkeit zu **informieren**. Die **Baubeschreibung**, die mit Inhalt des notariellen Bauträgervertrags werden muss, und etwaige **Baupläne** sollten vor der Beurkundung fachkundig durchgesehen werden. Auch die Baupläne sollten mit zum Inhalt des Bauträgervertrags gemacht werden. Bitte reichen Sie die Baubeschreibung und die Baupläne vor der Beurkundung beim Notar ein.
- Besonders Augenmerk sollten Sie den Pflichten zur Erstellung eines Energieausweises widmen, die sich aus den **Energieeinsparverordnungen** ergeben.
- Der Käufer sollte sich über den **Stand der Erschließung** und ihre **Abrechnung** bei der zuständigen Gemeinde sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“, Abwasserzweckverband) informieren. Häufig werden Erschließungsmaßnahmen durchgeführt, jedoch erst zu erheblich späterer Zeit mit dem Eigentümer abgerechnet. In aller Regel ist der Bauträger dem Käufer gegenüber verpflichtet, alle mit dem Bau zusammenhängenden Anschluss- und Erschließungskosten zu tragen, wobei dem Erschließungsträger gegenüber der Käufer als künftiger Eigentümer für etwa unbezahlte Bescheide mit haftet. Vorsichtige Käufer erfragen daher vor Zahlung der letzten Rate, ob die Erschließungskosten bezahlt sind.
- Frühzeitig sollten Bauträger und Käufer besprechen, welche **weiteren Gegenstände** neben Grundstück und Gebäude mitveräußert werden. In Betracht kommen z.B. Mobiliar, Vorhänge und Lampen, Einbaumöbel oder Gartengegenstände. Diese Gegenstände sollten im Vertrag aufgeführt werden. Eine größere Anzahl von Gegenständen kann in einer Liste als Anlage zur Notarurkunde genommen werden. Bitte reichen Sie die Liste möglichst vor der Beurkundung beim Notar ein.
- Über **Baulasten** sollten ggf. im Vorfeld Erkundigungen eingeholt werden. Baulasten sind im sogenannten Baulastenverzeichnis, das beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt geführt wird, eingetragen. Gegenstand von Baulasten, die auch ohne ausdrückliche Erwähnung künftige Eigentümer binden, können z.B. Duldungspflichten oder Bebauungsbeschränkungen sein.
- Ist nur eine **Teilfläche** eines bestehenden Flurstücks Vertragsgegenstand, ist der zu veräußernde Grundstücksteil genau zu beschreiben. Dies erfolgt regelmäßig durch die Angabe einer möglichst exakt zu treffenden Flächengröße und Einzeichnung in einem **Lageplan**. Der Lageplan ist der notariellen Urkunde als Anlage beizufügen. Es sollte ein Auszug aus dem amtlichen Katasterplan verwendet werden. Es genügt jedoch auch ein anderer, möglichst maßstabsgerechter Plan. Der Plan sollte vor der Beurkundung dem Notar übersandt werden.
- **Finanziert der Käufer** den Kaufpreis oder Teile davon **mit Hilfe von Fremdmitteln**, sollte er die Konditionen des Kreditvertrages und die Auszahlungsvoraussetzungen des Darlehens möglichst vor der Beurkundung des Vertrages mit seinem Kreditinstitut besprechen. In diesem Fall kann das Kreditinstitut die zu einer Grundschuldbestellung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig an den Notar übermitteln, so dass die **Grundschuld im gleichen Termin wie der Bauträgervertrag beurkundet** werden kann. Dies erspart dem Käufer Zeit, Geld und zusätzlichen Schriftverkehr.
- Vereinbaren Sie - soweit noch nicht erfolgt - mit dem Notar einen **Vorbesprechungstermin**, in dem der wesentliche **Vertragsinhalt** abgestimmt werden kann:
 - Da der **Kaufpreis** der Grunderwerbsteuer unterliegt, fällt nicht zusätzlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) an, es sei denn, der Bauträger würde im Einvernehmen mit dem Käufer hierfür optie-

ren. Die Option ist nur ratsam, wenn der Käufer im Vertragsgegenstand umsatzsteuerpflichtige Umsätze (z.B. durch eigenbetriebliche Tätigkeit oder umsatzsteuerpflichtige Vermietung) durchführen wird und daher zum Vorsteuerabzug berechtigt sein wird. Die Option muss im Bauträgervertrag erklärt werden. Der Käufer muss dann die Umsatzsteuer an sein Finanzamt entrichten.

- Grundsätzlich ist der Kaufpreis in einer Summe bei Abnahme der Bauleistungen **fällig**. Der Bauträger kann - soweit der Bauträgervertrag dies vorsieht - bereits während der Bauphase **Abschlagszahlungen** des Käufers entgegennehmen, wenn sie besonderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu müssen als **Grundvoraussetzung** entweder bestimmte grundbuchliche Sicherungen des Käufers vorliegen oder der Bauträger stellt dem Käufer zur Absicherung eine Bürgschaft. Nachdem diese Grundvoraussetzungen vorliegen, die der Notar dem Käufer schriftlich mitteilt, darf der Bauträger Abschlagszahlungen entsprechend einem gesetzlich vorgeschriebenen **Ratenplan** verlangen. Dieser gesetzlich vorgegebene Ratenplan enthält Höchstsätze in Abhängigkeit vom Umfang der bereits erbrachten Bauleistungen. Das Gesetz sieht 13 Gewerke vor, die durch den Bauträger in höchstens sieben Einzelraten fällig gestellt werden können.
- Die **Abnahme** trennt die Phase der Neuherstellung von der Phase der **Gewährleistung**. Es beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängel (bei Grundstücken zwei Jahre, bei Gebäuden fünf Jahre) zu laufen, und es tritt eine Umkehr der Beweislast ein für alle erst künftig gerügten Mängel (ggf. muss also der Käufer beweisen, dass diese bei der Abnahme zumindest bereits im Keim vorhanden waren). Kennt der Käufer Mängel bei der Abnahme, behält sich diesbezüglich aber keine Rechte vor, bleibt ihm nur der Anspruch auf Schadenersatz in Geld bei Verschulden des Bauträgers. In der Praxis werden daher meist in einem Abnahmeprotokoll alle vom Käufer gerügten Umstände aufgenommen, auch wenn umstritten ist, ob es sich tatsächlich um einen Mangel handelt.
- Zur Vorbereitung eines Vertragsentwurfs wird sich der Notar über den **Grundbuchstand** informieren. Hieraus ergeben sich weitere Weichenstellungen für die Vertragsgestaltung.
- Vor dem Beurkundungstermin erhalten Sie in der Regel einen **Vertragsentwurf** übersandt. Sollten sich hierbei noch Fragen aufwerfen, können Sie diese vor der Beurkundung mit einem Notariatsmitarbeiter oder mit dem Notar besprechen bzw. im Rahmen der Beurkundung stellen.
- Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf einer Urkunde, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Bei späterer Beurkundung im selben Notariat werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an.
- Soweit noch kein **Beurkundungstermin** feststeht, können Sie diesen nach Abstimmung mit den weiteren Beteiligten unter der Telefonnummer +49 (3821) 88570 vereinbaren. Sofern ein Vertragsbeteiligter als Unternehmer handelt, soll dem anderen Vertragsteil eine mindestens vierzehntägige „**Prüfungsfrist**“ zwischen Entwurfsübersendung und Beurkundung zur Verfügung stehen.

Zum Beurkundungstermin sind mitzubringen:

- Gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass**; sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, müssen auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorgelegt werden;
- **Liste der Gegenstände**, die mit veräußert werden;
- **Lagepläne**, soweit nicht das gesamte Grundstück, sondern nur Teilflächen veräußert werden;
- **Baubeschreibung** und **Baupläne**.

Während der Beurkundung:

Während der Beurkundung wird Ihnen der Text des Bauträgervertrages vom Notar vorgelesen. Dies entspricht der gesetzlichen Pflicht und dient dazu, dass der genaue Inhalt den Vertragsbeteiligten nochmal zu Bewusstsein gelangen kann und der Notar die rechtliche Gestaltung in Absprache mit den Beteiligten nochmal prüft. Fragen und Auskünfte können jederzeit während der Beurkundung oder im Anschluss an das Verlesen gestellt bzw. erteilt werden.

Nach der Beurkundung:

Neben der reinen Beurkundungstätigkeit überwacht der Notar, ob die Eintragungen im Grundbuch sachgerecht und richtig erfolgen. Er beantragt die für den Vollzug der Urkunde erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen und Negativatteste.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Nummer der Urkundenrolle an den Sachbearbeiter, der in dem Anschreiben genannt ist, mit dem Ihnen die Abschrift der Urkunde übersandt wurde.

Nach Vollzug der Urkunde erhalten Sie direkt vom Grundbuchamt die Eintragungsmittelung.